

Lösungshinweise

Abschnitt H: Thema 10 (Allgemeines zur Sozialkunde (Rechtsordnung)):

1. Die Bundesversammlung, Art. 54 Abs. 1 GG
2. Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt, Art. 63 Abs. 1 GG.
3. Das Gesetz muss vom Bundespräsidenten gegengezeichnet, ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden, Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG. Grundsätzlich bestimmt das Gesetz selbst den Tag seines Inkrafttretens. Ist dies nicht der Fall, tritt es am vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist; Art. 82 Abs. 2 GG.
4. Die Bundesrepublik ist eine Republik und Demokratie.
5. Das Bundesverfassungsgericht, Art. 93 GG.
6. Entweder wenn ein spezielles Gesetz eine Streitigkeit dem Verwaltungsrechtsweg zuweist oder wenn die Voraussetzungen von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfüllt sind. Es müsste also eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vorliegen und keine abdrängende Sonderzuweisung den Streit einem anderen Rechtsweg zuweisen.
7. Das materielle Recht regelt Lebenssachverhalte (das Recht als solches) also vor allem die Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten, während das formelle Recht das Verfahren der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung regelt.
8. Das öffentliche Recht regelt Rechtsbeziehung zwischen Bürger und Staat oder zwischen verschiedenen staatlichen Rechtsträgern, während das Privatrecht die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander regelt.
9. Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
10. Koalition
11. Alle Einwohner/Einwohnerinnen und der Staat müssen sich an die Gesetze halten.
12. Die Verfassung ist die rechtliche Basis eines Staates und umfasst alle Normen, die die Grundordnung des Staates festlegen, insbesondere die Staatsform, die Rechtsstellung der Bürger, die Staatsorganisation und die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die deutsche Verfassung heißt Grundgesetz.
13. vgl. Art. 1-20 des Grundgesetzes
14. die Menschenwürde

15. Jedermannrechte hat jede in Deutschland lebende Person, auf Deutschenrechte können sich nur deutsche Staatsangehörige berufen.
16. Nein.
17. Asylrecht
18. Art. 102 GG
19. über ihre Religionszugehörigkeit
20. Freiheit seinen Wohnort frei innerhalb Deutschland zu wählen.
21. 16, 3, Bremen, Hamburg, Berlin
22. Niemand, sie werden von den Landesregierungen bestellt, Art. 51 Abs 1 GG.
23. die Finanzgerichtsbarkeit
24. Es gibt gar keine Berufung, wenn das Landgericht in erster Instanz entscheidet, vgl. § 312 StPO.
25. Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, § 25 GVG.
26. Der allgemeine Gerichtsstand regelt, wo grundsätzlich eine bestimmte natürliche oder juristische Person zu verklagen ist. Besondere Gerichtsstände können neben dem allgemeinen Gerichtsstand bestehen. Bei mehreren möglichen Gerichtsständen hat der Kläger eine Wahlrecht, § 35 ZPO. Ausschließliche Gerichtsstände lassen keinen weiteren Gerichtsstand zu und verdrängen auch den allgemeinen Gerichtsstand.
27. Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichte und deren sachliche Zuständigkeit. Zudem enthält es allgemeine Vorschriften zu Aufbau und Struktur der Gerichte und zum Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, bspw. Regelungen zur Rechtshilfe oder zur Öffentlichkeit der Sitzungen.